

gehörtlich Johans am goldenen Hof, die Augahor- (69)
samu angereicht, und gegen ihnu den billig
Zeit nach vorzulegen werden möge. Das ist
Eure und lichte Wille und Meinung. Jhr
in Unser Stadt Pilsen den 8 Tag des
Monats April Anno 1600 Unserer Kaiser
des Roms in 25. des Hungarischen in 28.
des Böhmischen auch in 25. Jahr.

Rudolphus

Steno Albertus Poppl. de
Lobcowitz, S. R. Bohemia cancell.

Ad mandatum Sac. Sac.
majestatis propriae
G. Müller.

Art. 10.

Von verbotenen Spielen

Es soll Niemand mit Würfeln, Karten,
Spielern und Müßiggängern, die auch
den Trunk Schaden verursachen, aus dem
Katholischen Glauben, und zu Spielern gehen, die
sonst den Gerechtigen Schaden verursachen, in
welchem bei Strafe des Raths. Da auch
Jemand um große Geld, Summen, Spielern
wünscht, so soll das ganze seinen Goldes
wollen, die, die, und noch dazu nicht
den Schaden, so das Gold an demselben, ge-
bracht werden. Die täglichen Kosten der
aber, dergleichen Spielern und Müßiggängern
sollen von ihnen, täglichem Lohn ab-
ziehen, mit ihrem Hausarbeit versehen, oder
aber, da es über nur in anderer Verfassung
sonst betrachtet werden, Unserer Stadt
Freiheit verleiht, und zu einigen Zeiten
von unrichtigen abgesehen, Glied
unserer Gesellschaft werden.